Verordnung über die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen

Vom 23. Mai 2017 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 75a des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008[1)],

beschliesst:

§ 1 Höhe der Inkonvenienzentschädigung

[1] An selbstständig tätige Hebammen werden folgende Inkonvenienzentschädigungen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen ausgerichtet:

a.	für eine Hausgeburt inkl. Wochenbettbetreuung	CHF 650;
b.	für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung	CHF 325;
c.	für eine Wochenbettbetreuung	CHF 325.

§ 2 Verfahren

[1] Die Hebammen reichen innert 6 Monaten nach der Erbringung der Leistung bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nach deren Vorgaben ein Gesuch um Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung ein.

§ 3 Übergangsbestimmung

[1] Für Leistungen, die im Jahr 2016 erbracht wurden, muss das Gesuch gemäss § 2 bis zum 30. Juni 2017 gestellt werden.

1) GS 36.0808, SGS 901

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.05.2017	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2017.028

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.05.2017	01.01.2016	Erstfassung	GS 2017.028